

Qualifikation und Erfahrung des Projektteams sind zwei unterschiedliche Dinge!

1. Die Qualität des Projektteams kann bei der Angebotswertung berücksichtigt werden.
2. Wenn die Vergabestelle mitteilt, sie werde die Qualität des Projektteams unter Berücksichtigung der Erfahrungen und der Qualifikation der Teammitglieder bewerten, kann sie sich nicht auf die Betrachtung nur eines Aspekts beschränken.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.03.2021 - Verg 34/20

GWB § 97; VgV § 58

Problem/Sachverhalt

Die Vergabestelle schreibt Planungsleistungen für eine Deponiebaumaßnahme im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach VgV aus. Neben dem Preis soll bei der Angebotswertung u. a. die Qualität des Projektteams berücksichtigt werden. Hierfür ist nach den Angaben in den Vergabeunterlagen neben der Erfahrung der Teammitglieder auch deren berufliche Qualifikation maßgeblich. Tatsächlich berücksichtigt die Vergabestelle bei der Wertung nur die Berufserfahrung. Bieterangaben zu den beruflichen Werdegängen der Projektteammitglieder und zu Studien- und Fortbildungsnachweisen bleiben unberücksichtigt. Der antragstellende Bieter hält dieses Vorgehen für intransparent und damit vergaberechtswidrig.

Entscheidung

Das OLG schließt sich der Rechtsauffassung des Bieters an. Das Vorgehen der Vergabestelle verstößt gegen den Transparenzgrundsatz und ist vergaberechtswidrig. Bei der **Erfahrung** geht es darum, ob das bei der Leistungsausführung **einzusetzende Personal bereits in der Vergangenheit vergleichbare Leistungen erbracht** hat. Die **Qualifikation** ist die **berufliche Befähigung** des Personals, die nachgefragte Leistung auszuführen. Wenn die Vergabestelle den Bietern mitteilt, sie werde die Qualität des Projektteams unter Berücksichtigung von Qualifikation und Erfahrung bewerten, kann sie sich nicht darauf beschränken, nur einen der beiden Aspekte zu betrachten.

Praxishinweis

Eignungsnachweise dürfen bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden. Den Vergabestellen ist anzuraten, nicht nur darauf zu achten, dass keine unzulässige Doppelwertung von Kriterien im Teilnahmewettbewerb und bei der Zuschlagserteilung vorgenommen wird, sondern auch darauf, dass streng nach den veröffentlichten Regeln vorgegangen wird und alle maßgeblichen Aspekte nachvollziehbar betrachtet und bewertet werden.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Vergaberecht Dr. Jan Erik Jasper,
Bremen